

Statut für das Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen

§ 1 Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie

Das Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Fachgremium“) ist laut Föderationsstatut der „Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen“ in der Fassung vom 29.2.2008 eine paritätische Kommission mit dauerhaftem Auftrag. Es ist ein von der Föderation getragenes Gremium ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Fachgremium obliegen alle Aufgaben, die für eine sach- und ordnungsgemäße Durchführung, Weiterentwicklung und Evaluation der Weiterbildung unter Aufrechterhaltung fachlicher und inhaltlicher Qualitätsstandards erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere

- a) die Initiierung theoretischer Weiterbildungsseminare, die Auswahl hierfür im Einzelnen geeigneter Seminarleiter und die Akkreditierung ihrer Seminarangebote für die Weiterbildung sowie die Evaluation, die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung der gesamten theoretischen und praktischen Weiterbildung;
- b) die Anerkennung externer Fortbildungen und universitärer Lehre für Teile der theoretischen Weiterbildung gem. § 4.2 der Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Weiterbildungsordnung“);
- c) die Auswahl und Akkreditierung von Supervisoren und von Prüfern für die Weiterbildung;
- d) die Entscheidungsbefugnis in allen Zweifelsfällen der Nichtanerkennung von Teilleistungen oder Prüfungen im Rahmen der Weiterbildung;
- e) die Prüfung eines ordnungsgemäß durchlaufenen Weiterbildungsgangs einschließlich der Erfüllung aller Leistungsanforderungen;
- f) die Zertifizierung nach erfolgreichem Abschluss;
- g) die Prüfung ordnungsgemäßer kontinuierlicher Fortbildung gem. § 4.9 der Weiterbildungsordnung sowie
- h) die Entscheidungsbefugnis zur Aberkennung von Zertifizierungen in Fällen grober Verletzung ethischer Grundsätze gem. § 4.8 der Weiterbildungsordnung.

(2) Das Fachgremium kann Aufgaben der Prüfung von Einzelleistungen, der Anerkennung von theoretischen Weiterbildungsteilen durch externe Seminare oder von Lehrinhalten aus dem Studium und die Einzelfallprüfung ordnungsgemäß durchlaufener Weiterbildungsgänge an anerkannte Prüfer der Weiterbildung delegieren. Das Fachgremium bleibt auch in diesen Fällen Entscheidungsinstanz und kann in Konfliktfällen angerufen werden.

(3) Das Fachgremium ist für die Teilnehmer der Weiterbildung Ansprechpartner in inhaltlichen und fachlichen Fragen der Weiterbildung. An das Fachgremium sind Anfragen und Anträge im Rahmen der Weiterbildung zu richten. Das Gremium unterstützt die Teilnehmer bei der Suche nach Fachteams, Supervisoren und Prüfern.

(4) Das Fachgremium wird bei seiner administrativen Tätigkeit von einem Dienstleister (Geschäftsstelle) unterstützt, der Anfragen und Anträge entgegennimmt und an das Gremium weiterleitet.

(5) Zur Gewährleistung eines hohen fachlichen Qualitätsstandards schlägt das Fachgremium Ausführungsbestimmungen zur Weiterbildungsordnung vor.

(6) Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachgremiums werden in erster Instanz vom Fachgremium behandelt, in letzter Instanz vom Förderationsvorstand.

§ 3 Mitglieder

(1) Das Fachgremium besteht aus vier fachlich ausgewiesenen Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) nominiert.

(2) Der Förderationsvorstand ernennt die Mitglieder einvernehmlich für die Dauer von höchstens vier Jahren. Die Ernennungsperiode endet in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres.

(3) Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Fachgremiums werden vom Förderationsvorstand bestimmt. Das Fachgremium ist zuvor anzuhören. Jeder der beiden entsendenden Verbände stellt entweder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Für die restlichen zwei Jahre rotieren Vorsitz bzw. stellvertretender Vorsitz.

(5) Alle Mitglieder des Fachgremiums sind stimmberechtigt mit einfacher Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Beendet ein Mitglied des Fachgremiums seine oder ihre Tätigkeit oder scheidet aus der entsendenden Gesellschaft bzw. dem entsendenden Verband vor Ablauf seiner oder ihrer Ernennungsperiode aus, bestellt der Förderationsvorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied, das der Förderationspartner, dessen Mitglied ausgeschieden ist, nominiert hat.

(7) Mitglied im Fachgremium kann nicht werden, wer dem Vorstand der DGPs oder des BDP angehört.

(8) Die Mitglieder des Fachgremiums arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Aufgabenverteilung im Fachgremium

(1) Die Außenvertretung des Fachgremiums obliegt der/dem Vorsitzenden des Fachgremiums. Diese/r kann entsprechende Aufgaben an andere Mitglieder des Fachgremiums delegieren.

- (2) Das Fachgremium wählt geeignete Dozentinnen oder Dozenten der theoretischen Weiterbildung und Seminarangebote aus und stellt auch die Durchführung des Curriculums sicher. Verbindliche Beschlüsse zu diesem Punkt können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- (3) Bisher von den Regionalen Gremien anerkannte Seminare externer rechtspsychologischer Weiterbildungsseminare und/oder Teilcurricula bleiben anerkannt, sofern die Anerkennung nicht ausdrücklich aberkannt wird. Die Aberkennung ist zu begründen. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Dozentinnen/Dozenten, Supervisorinnen/Supervisoren und Prüferinnen/Prüfer. Das Fachgremium bestimmt bei Bedarf weitere Dozentinnen/Dozenten, Prüferinnen/Prüfer und Supervisorinnen/Supervisoren.
- (4) Das Fachgremium kann Aufgaben der Prüfung von Einzelleistungen, der Anerkennung von theoretischen Weiterbildungsteilen durch externe Seminare oder durch rechtspsychologische Lehrinhalte aus dem Psychologiestudium und die Einzelfallprüfung ordnungsgemäß durchlaufener Weiterbildungsgänge an einen (oder maximal zwei) Fachreferenten der Weiterbildung (gemäß §5 (1) *Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der Weiterbildung in Rechtspsychologie*) delegieren. Das Fachgremium bleibt in diesen Fällen letzte Entscheidungsinstanz und kann in Konfliktfällen angerufen werden.

§ 5 Arbeitsabläufe

- (1) Für die Bearbeitung von Einzelanfragen von Weiterbildungsteilnehmern oder von anderen Vorgängen ohne allgemeine Bedeutung kann das Fachgremium einzelne Mitglieder als zuständig bestimmen.
- (2) Auf den turnusmäßigen Sitzungen werden die Erledigungsvermerke dem gesamten Fachgremium zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Geschäftsstelle führt die Akten der Weiterbildungsteilnehmer und archiviert die vom Fachgremium erstellten Vorgänge.

§ 6 Berichtspflicht

Das Fachgremium berichtet mindestens zweimal jährlich dem Föderationsvorstand über seine Tätigkeiten. In der Regel erfolgt diese Information durch die Zusendung der Protokolle der Fachgremiumssitzungen.

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder des Fachgremiums befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes und die ethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Fachgremiums ist diesem Statut als Anhang 1 beigegeben.

§ 9 Abänderungen, Inkrafttreten

Die Abänderung, Ergänzung oder Neuformulierung dieses Statuts bedarf der Zustimmung des Föderationsvorstandes.

Dieses Statut wurde am 21.12.2012 durch den Föderationsvorstand beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Berlin, den _____

Sabine Siegl
Präsidentin des BDP

Prof. Dr. Jürgen Margraf
Präsident der DGPs

Geschäftsordnung des Fachgremiums für Weiterbildung in Rechtspsychologie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse des Fachgremiums für Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Fachgremium“).

§ 2 Vertraulichkeit, Schweigepflicht und Information

- (1) Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder des Fachgremiums befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes und die ethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Gegenstände der Sitzungen sowie der Korrespondenz zwischen den Mitgliedern des Fachgremiums untereinander sowie mit dem Föderationsvorstand unterliegen, soweit nicht anders vereinbart, der Schweigepflicht gegenüber Personen, die nicht Mitglieder des Fachgremiums oder der Vorstände von BDP und DGPs sind. Dasselbe gilt auch für vertrauliche Informationen und Daten, die außerhalb der Sitzungen den Mitgliedern des Fachgremiums in ihrer Funktion als Mitglied des Fachgremiums bekannt werden und die Arbeit des Fachgremiums betreffen.
- (3) Das Fachgremium informiert die Teilnehmer, die Veranstalter der Weiterbildungsseminare und die Föderation zeitnah über die eigenen Beschlüsse.

§ 3 Einberufung

- (1) Das Fachgremium tagt in der Regel vierteljährlich.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt das Fachgremium zu den gemeinsamen Sitzungen per E-Mail spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten. Eine verkürzte Einladungsfrist ist auf mehrheitlichen Beschluss des Fachgremiums hin möglich. Zusätzliche Sitzungen können anlassbezogen zu anderen Terminen einberufen werden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Fachgremiums ist gegeben, wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Die/der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Fachgremiums Gäste einladen, wenn das Fachgremium dies einstimmig beschließt. Gäste haben kein Stimmrecht. Sie unterliegen den Vertraulichkeits- und Schweigepflichtregeln (§ 2).
Bei Themen, die die Veränderung der curricularen Weiterbildung betreffen, werden die Veranstalter der Weiterbildungsseminare als Gäste angehört.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet, sie/er kann die Sitzungsleitung an ein Mitglied delegieren.
- (2) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines die Sitzungsleitung selbst betreffenden Gegenstandes leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands eine/ein Vertreter(in) die Sitzung.

§ 5 Protokollführung

- (1) Die/der jeweilige Protokollführer(in) wird durch die Sitzungsleitung bestimmt. Über die Sitzungen des Fachgremiums wird ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls angefertigt.
- (2) Die Protokolle sind möglichst binnen sechs Wochen zu erstellen und den Mitgliedern des Fachgremiums sowie dem Föderationsvorstand zugänglich zu machen. Protokolle sind solange vorläufig, bis sie bei der folgenden Sitzung des Fachgremiums genehmigt worden sind.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung.
- (2) Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet das Fachgremium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Ist zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung notwendig, so entscheidet das Fachgremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der / die Vorsitzende den Gang der Handlung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar oder sollte die Geschäftsordnung lückenhaft sein oder werden, so ist das Fachgremium verpflichtet, den Föderationsvorstand unverzüglich auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.
- (3) Änderungen der GO werden durch die Föderation beschlossen.